

22/MT-BR/2014

MITTEILUNG
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. Februar 2014

COM (2013) 892 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

Im derzeit geltenden Rechtsrahmen fallen Lebensmittel von Klontieren unter die Verordnung über neuartige Lebensmittel, da das Klonen in der Lebensmittelerzeugung eine neue Technik darstellt. Sie bedürfen somit einer Zulassung vor dem Inverkehrbringen, die auf der Grundlage einer Risikobewertung in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit erteilt wird.

Im Jahr 2008 legte die Kommission einen Vorschlag zur Straffung des Zulassungsverfahrens der Verordnung über neuartige Lebensmittel vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wollten die Gesetzgeber den Vorschlag ändern und spezielle Vorschriften für das Klonen darin aufnehmen. Es konnte jedoch keine Einigung über Umfang und Inhalt dieser Änderungen erzielt werden, so dass der Vorschlag nach einem gescheiterten Vermittlungsverfahren im März 2011 aufgegeben wurde. Daher wurde die Kommission aufgefordert, auf der Grundlage einer Folgenabschätzung getrennt von der Verordnung über neuartige Lebensmittel einen Legislativvorschlag zum Klonen in der Lebensmittelerzeugung auszuarbeiten.

Das Klonen ist eine relative neue Technik der ungeschlechtlichen Reproduktion von Tieren, mit der nahezu genaue genetische Kopien des geklonten Tieres erzeugt werden, d. h. ohne Änderung der Gene.

Nach Auffassung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wirft das

Klonen in erster Linie Bedenken in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere auf, die mit der geringen Effizienz der Technik zusammenhängen. In ihrem aktualisierten Gutachten zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2012 kommt die EFSA zu dem Schluss, dass zwar mehr Erkenntnisse zum Klonen vorliegen, die Effizienz im Vergleich zu anderen Reproduktionstechniken jedoch nach wie vor gering ist.

Ziel dieses Vorschlags ist die Gewährleistung einheitlicher Erzeugungsbedingungen für Landwirte bei gleichzeitigem Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere.

Der Richtlinienentwurf sieht ein vorübergehendes Verbot der Verwendung des Klonens bei Nutztieren sowie des Inverkehrbringens lebender Klontiere und Klonembryonen vor.

Das Verbot gilt nicht für andere Bereiche, in denen das Klonen gerechtfertigt sein kann, beispielsweise in der Forschung, zur Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten oder zur Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Österreich hat auf europäischer Ebene wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Regelung rund um das Klonen hingewiesen und sich dafür eingesetzt, dass ein eigener Vorschlag für eine horizontale Regelung erarbeitet wird. Es ist daher erfreulich, dass die Europäische Kommission Ende Dezember 2013 diesen Vorschlag eines horizontalen Regelungsrahmens vorgelegt hat.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen wird auf die der Mitteilung beiliegende gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer verwiesen und insbesondere auf den Punkt Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf die Problematik der fehlenden international verbindlichen Kennzeichnung für Klontiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs solcher Tiere.

Anlage

12.2.2014

Gemeinsame Länderstellungnahme

zu den Vorschlägen, KOM(2013) 892 und 893, je endgültig, für eine

- a) Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden sowie
- b) Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren

1) Allgemeines

- a) Die oben angeführten Richtlinienvorschläge werden befürwortet. Insbesondere werden das Verbot des Klonens landwirtschaftlicher Tiere und das Verbot von Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Speziell in der österreichischen Rinderzucht wird das Klonen von Zuchttieren als keine sinnvolle und notwendige Methode für die Sicherstellung des Zuchtfortschritts betrachtet. Ein vorübergehendes Verbot wie beabsichtigt (fünf Jahre) des Klonens von für landwirtschaftliche Zwecke gehaltenen und reproduzierten Tieren sowie ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln aus Klontieren wird daher grundsätzlich begrüßt.

- b) Ein dauerhaftes Verbot der Technik des Klonens könnte aber zu einer Behinderung des wissenschaftlichen Fortschrittes führen. Allerdings sind gemäß Artikel 2 litera a des Richtlinienvorschlags über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, jene Tiere vom Geltungsbereich ausgenommen, die ausschließlich für andere Zwecke als der Landwirtschaft gehalten und reproduziert werden (zum Beispiel für die Forschung, den Sport, die Kultur, die Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten).

- c) Es wird angeregt, dass die Inhalte und Verbote der beiden Richtlinienvorschläge über das Klonen und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren auch bei den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

berücksichtigt werden. Dazu sollten die derzeit unbestimmt gehaltenen Verbotsfristen (vergleich jeweils Artikel 3) von „vorläufig“ auf „zumindest fünf Jahre bis zum Vorliegen der Erfahrungsberichte“ ausgedehnt werden.

2) Richtlinienvorschlag über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

zum Artikel 3 („vorläufiges Verbot“)

- a) Die Überschrift des Artikels 3 sollte „Vorläufige Verbote“ lauten, weil im Artikel 3 zwei Tatbestände, nämlich das Klonen und das Inverkehrbringen, erfasst werden. Im Richtlinienvorschlag über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren werden die Verbote in den Ziffern 1 und 2 behandelt; im Richtlinienvorschlag über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden in den litera a und b. Der formale Aufbau der beiden Richtlinien sollte harmonisiert werden.
- b) Im Artikel 3 litera a des Richtlinienvorschlags über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden wird das „Klonen von Tieren“ untersagt. Hier fehlt offensichtlich die beabsichtigte Einschränkung, dass nur das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, untersagt werden soll. Die Beschränkung des Verbots kann nur aus dem Geltungsbereich (Artikel 1) und dem Titel des Richtlinienvorschlags erschlossen werden. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung der Einschränkung im Artikel 3 litera a vorzunehmen.
- c) Laut Punkt 3.3 der Begründung des Richtlinienvorschlags („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“) betrifft der Richtlinienvorschlag nur die Aspekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken. Des Weiteren soll die Richtlinie nicht für andere Bereiche gelten, in denen das Klonen aufgrund des positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses gerechtfertigt sein kann (beispielsweise in der Forschung oder bei der Verwendung von Reproduktionsmaterial von Klonen). Allerdings bleibt damit unklar, ob etwa das Verwenden von Samen eines geklonten Stieres für Zuchtzwecke

möglich ist, da dies verboten (Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken), aber doch möglicher Weise wieder erlaubt sein soll (Verwendung von Reproduktionsmaterial von Klonen).

3) Richtlinienvorschlag über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren

1. zum Artikel 2 („Begriffsbestimmungen“)

Analog zum Artikel 2 des Richtlinienvorschlags über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, sollte auch hier der Begriff des „Inverkehr-bringens“ unbedingt definiert werden.

2. zum Artikel 3 („Vorläufige Verbote“)

- a) Die Überschrift „Vorläufige Verbote“ erscheint hier nicht zutreffend, weil eigentlich nur ein einziger Verbotstatbestand erfasst wird, nämlich das Inverkehrbringen unter Ziffer 1. Artikel 3 Ziffer 2 stellt offensichtlich kein gesondertes Verbot sondern eine Anweisung an die Mitgliedstaaten dar.
- b) Artikel 3 regelt allgemein, dass Lebensmittel von Klontieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Aus der Begründung des Richtlinienvorschlags (Punkt 2.1.1 letzter Satz) ist zu entnehmen, dass der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologie keine überzeugenden Argumente bekannt sind, wonach die Produktion von Lebensmitteln von Klonen und ihrer ersten Filialgeneration zu rechtfertigen ist. Im gegenständlichen Entwurf bleibt aber unklar, ob und inwieweit auch die Filialgenerationen vom Geltungsbereich der Richtlinie betroffen sein sollen.
- c) Unklar und offen bleibt letztendlich auch die Art und Weise der praktischen Durchführung und Kontrolle der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung gemäß Artikel 3 Ziffer 2 (keine Einfuhr von Lebensmitteln in die EU aus Drittländern, die von Klontieren stammen), da eine internationale und verbindliche Kennzeichnungsvorschrift für Klontiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs solcher Tiere nicht besteht oder hierorts nicht bekannt ist (siehe auch Erwägungsgrund 7).